



Medienmitteilungen

Datum: 15. September 2011 – Nr. 47
Sperrfrist: keine

Regierungsrat für klare Regelung der verdeckten Ermittlung

In seiner Stellungnahme an das Bundesamt für Justiz spricht sich der Regierungsrat für die geplante Änderung der Strafprozessordnung über die Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung aus, was allerdings auch Anpassungen im kantonalen Polizeirecht erfordert.

Der Regierungsrat begrüsst es inhaltlich sehr, dass in der Strafprozessordnung die verdeckte Ermittlung und die verdeckte Fahndung definiert und geregelt werden sollen. Die bestehenden Unklarheiten, welche aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entstanden sind, könnten damit weitgehend geklärt werden.

Es sei richtig, dass künftig nicht mehr die Staatsanwaltschaft, sondern die Polizei verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler mit einer Legende (falsche Identität) ausstatten könne. Aus verfahrenstaktischen Gründen sei es wichtig, dass nur ein eingeschränkter Kreis von Mitwissern involviert sei.

Schliesslich beantragt der Regierungsrat die Aufnahme folgender Bestimmung: „Hat eine von der Polizei angeordnete verdeckte Fahndung gegen eine bestimmte Person einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft. Eine Genehmigung soll nur in den Fällen notwendig sein, in denen während mehr als einem Monat gegen eine ganz bestimmte Person eine verdeckte Fahndung läuft und damit für diese Person eine Eingriffsintensität entsteht, die über das Mass hinausgeht, das Bürgerinnen und Bürger normalerweise dulden müssen.“